

## An die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit bestehendem Nachteilsausgleich bei

- **Lese-Rechtschreib-Störung oder isolierter Lese- oder Rechtschreib-Störung**
- **Lese-Rechtschreib-Schwäche oder isolierter Lese-oder Rechtschreib-Schwäche**

Sehr geehrte Eltern,

mit Beginn des aktuellen Schuljahres 2016/17 ist eine neue Regelung zur Berücksichtigung der Lese-Rechtschreib-Störung und Lese-Rechtschreib-Schwäche in Kraft getreten (siehe BayEUG Art. 52 und BaySchO §§ 31-36): **Die bisherige Unterscheidung zwischen Lese-Rechtschreib-Schwäche und Lese-Rechtschreib-Störung entfällt.**

Beachten Sie bitte, falls bei Ihrem Kind bisher eine Lese-Rechtschreib-**Schwäche** diagnostiziert war: Eine „**zurückhaltende**“ Bewertung von Leistungen im Lesen und Rechtschreiben ist nicht mehr möglich. Die Entscheidung zu „Notenschutz“ beinhaltet den Verzicht auf die Leistung in einzelnen Aufgabenbereichen.

Die neue Regelung sieht für alle Erscheinungsformen folgende Maßnahmen zur Unterstützung vor:

### - **Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen:**

„Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderung wahrt (Art. 52 Abs. 5)“, z.B. Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen, spezielle Arbeitsmittel.

Das heißt: Die äußeren Bedingungen bei Leistungserhebungen werden angepasst, der Leistungsanspruch bleibt im vollen Umfang erhalten.

⇒ Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich erhalten **keinen Vermerk** im Zeugnis.

### - **Notenschutz bei Leistungserhebungen und in Abschlussprüfungen:**

- **Verzicht** auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und den Fremdsprachen. Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses!
- **Verzicht** auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
- Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache

⇒ Art und Umfang des Notenschutzes **wird im Zeugnis vermerkt**.

### - **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht** werden weiterhin wie bisher erteilt.

Zur Umstellung der bisherigen Bescheinigungen über Nachteilsausgleich bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob Sie auf diese Maßnahmen verzichten oder eine neue Überprüfung wünschen.

Bitte füllen Sie den beigefügten Antrag aus und geben Sie ihn **bis Freitag 16.12.2016** bei der Klassenlehrkraft Ihres Kindes ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Werner Sprick, Rektor



# Grundschule Memmingerberg

August-Hederer-Straße 11  
87766 Memmingerberg

Datum: \_\_\_\_\_ 2016

☎ 08331 3524  
☎ 08331 48706  
✉ [gsmbg@mail.de](mailto:gsmbg@mail.de)  
[www.gsmbg.de](http://www.gsmbg.de)

## Antrag auf Überprüfung zur Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreib-Störung

für \_\_\_\_\_  
Name des Kindes

\_\_\_\_\_ Klasse

Diagnose laut bisheriger schulpsychologischer Bescheinigung  
ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Name der Schulpsychologin: \_\_\_\_\_

- Lese-Rechtschreib-Störung
- isolierte Rechtschreibstörung
- isolierte Lesestörung
- Lese-Rechtschreib-Schwäche
- Leseschwäche
- Rechtschreibschwäche

- Ich/Wir verzichte(n) auf Nachteilsausgleich\* und/oder Notenschutz\*\*
- Ich/Wir wünsche(n) eine neue Überprüfung auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz  
**(ein ausgefülltes Anmeldeformular und eine Schweigepflichtentbindung\*\*\*\* für den zuständigen Schulpsychologen liegt bei)**

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

---

---

---

Grundsätzlich müssen beide Eltern unterschreiben. Liegt die Unterschrift nur eines Elternteils vor, so versichert die/der Unterzeichnende, dass sie/er das alleinige Sorgerecht für das Kind hat.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## Zu Ihrer Information

### \* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

### \*\* **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreib-Störung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind:

- ✧ **bei (isolierter) Lesestörung:**
  - **Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Fremdsprachen**
  - **Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!**
  
- ✧ **bei (isolierter) Rechtschreibstörung:**
  - **Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung**
  - **stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen**

\*\*\*

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls laut Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36 Abs. 5)

\*\*\*\*

erhältlich unter: <http://schulamt.unterallgaeu.de/index.php?id=43>  
oder auf Nachfrage im Sekretariat der Schule